

## Merkblatt Meldung von Mutterschutzzeiten und Elternzeit

### 1. Allgemeines zu Mutterschutzzeiten

Mutterschutzzeiten werden als sogenannte „Soziale Komponente“ sowohl bei der Wartezeit als auch bei der Rentenhöhe berücksichtigt. Weder die Arbeitgeber noch die Versicherten müssen während der Mutterschutzfrist Umlagen bzw. Beiträge für die Zusatzversorgung zahlen.

### 2. Meldung der Mutterschutzzeiten

- Die Mutterschutzzeit ist mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden.
- Taggenaue Meldungen sind erforderlich, sowohl für den Wechsel von der Arbeitsphase in den Mutterschutz als auch zu Beginn der Elternzeit bzw. das Ende des Mutterschutzes.
- Während der Mutterschutzzeit wird als fiktives Entgelt der Urlaubslohn gemeldet (vgl. § 27 TVöD).
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### 3. Allgemeines zur Elternzeit

Die Elternzeit wird ebenfalls als „Soziale Komponente“ bei der Rentenhöhe berücksichtigt, nicht aber bei der Wartezeit. Während der Elternzeit fallen keine Umlage- bzw. Beitragsmonate an.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden. Für jedes Kind steht diese soziale Komponente für höchstens 36 Monate zu.

### 4. Meldung der Elternzeit

- Elternzeit darf nur gemeldet werden, wenn das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit ruht.
- Die Elternzeit wird mit dem Versicherungsmerkmal 28 gemeldet.
- Elternzeit wird pro Kind für maximal 36 Monate gemeldet, abzüglich der Mutterschutzzeit

- Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Elternzeit besteht, ist anzugeben.
- Die Elternzeit wird taggenau vom Beginn bis zum Ende gemeldet.
- Die Elternzeit beginnt bei leiblichen Müttern im Anschluss an die Mutterschutzzeit.
- Auch wenn die Elternzeit weniger als einen vollen Kalendermonat beträgt, ist sie taggenau zu melden.

### 5. Einmalzahlungen während der Mutterschutzzeit und der Elternzeit

Einmalzahlungen, wie z.B. die Jahressonderzahlung oder Leistungsentgelt führen nicht zum Wegfall der sozialen Komponenten „Mutterschutzzeit“ und „Elternzeit“. Für den Monat der Auszahlung wird neben dem Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 27 bzw. 28 ein weiterer Versicherungsabschnitt mit der zusatzversorgungspflichtigen Einmalzahlung und dem Versicherungsmerkmal 10 (im AV I) bzw. 15 (im AV II) gemeldet.

Die Jahressonderzahlung ist nur anteilig zusatzversorgungspflichtig, wenn diese für einen Zeitraum ausbezahlt wird, in dem keine Umlagen entrichtet wurden. Eine Ausnahme bildet die Mutterschutzzeit: Die Monate der Mutterschutzzeit werden bei der Ermittlung der anteiligen zusatzversorgungspflichtigen Jahressonderzahlung berücksichtigt, obwohl während der Mutterschutzzeit keine Umlagen bzw. Beiträge gezahlt werden.

### 6. Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit

Wird während einer Elternzeit ein weiteres Kind geboren, sind ab der Geburt des zweiten Kindes zwei Kinder in der Elternzeitmeldung zu berücksichtigen. Bei der sozialen Komponente „Elternzeit“ ist allein die Anzahl der Kinder maßgebend, für die dem Grunde nach Anspruch auf Elternzeit besteht. Nicht entscheidend ist,

dass für alle Kinder tatsächlich Elternzeit beantragt wird.

### **7. Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme einer weiteren Mutterschutzfrist**

Beantragt die Versicherte die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzzeit für das zweite Kind, ist die Elternzeit mit dem Vortag des Beginns der Mutterschutzzeit zu beenden. Anschließend wird wieder Mutterschutzzeit mit dem Versicherungsmerkmal 27 gemeldet. Danach wird eine anschließende Elternzeit wieder mit dem Versicherungsmerkmal 28 mit der entsprechenden Kinderzahl gemeldet.

### **8. Beschäftigung während der Elternzeit**

Wird während der Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung wegen der Elternzeit ruht, die gleiche oder eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufgenommen, endet die Meldung der Elternzeit. Ab dem Beginn dieser Beschäftigung sind wieder das Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15 und das erzielte Entgelt zu melden. Liegt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt unter 500 Euro monatlich, ergibt sich für die spätere Rente aus der Zusatzversorgung insofern ein Nachteil, weil die soziale Komponente „Elternzeit“ mit einem Entgelt von 500 Euro pro Monat berücksichtigt worden wäre. Die Beschäftigten sollten darüber entsprechend informiert werden.

Die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem, bei dem das Beschäftigungsverhältnis wegen der Elternzeit ruht, hat keine Auswirkungen auf die soziale Komponente „Elternzeit“.

### **9. Mehrere Beschäftigungen bei Eintritt der Mutterschutzzeit bzw. Inanspruchnahme der Elternzeit**

Werden bei Eintritt der Mutterschutzzeit gleichzeitig mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, ist die Mutterschutzzeit von allen Arbeitgebern zu melden.

Die soziale Komponente „Elternzeit“ kann dagegen nur in einem Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt werden. Die/der Versicherte muss erklären, in welchem Versicherungsverhältnis die Elternzeit gemeldet werden soll. In den anderen Versicherungsverhältnissen ist das Versicherungsmerkmal 40 für die Dauer des Ruhens der Beschäftigung während der Elternzeit das Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

### **10. Sonderurlaub im Anschluss an Mutterschutzzeit bzw. Elternzeit**

Wird im Anschluss an die Mutterschutzzeit oder die Elternzeit Sonderurlaub beantragt, ist der Sonderurlaub mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

## Meldebeispiele für Mutterschutzzeit und Elternzeit

(Meldebeispiele AV I, Verteilmodell)

### Mutterschutz mit anschließender Elternzeit und Jahressonderzahlung

01.01.2020 – 03.05.2020	Zv-pflichtiges Entgelt (mtl. 3000,00 €]	12.300,00 €
04.05.2020 – 10.08.2020	Mutterschutzzeit, fiktives Entgelt	9.900,00 €
15.06.2020	Geburt des Kindes	
11.08.2020 – 14.06.2023	Elternzeit	
November 2020	Jahressonderzahlung	2.400,00 €

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses	Anzahl Kinder
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
01.01.2020	03.05.	01	10	11	11.070,00	2020	
01.01.2020	03.05.	01	10	10	1.230,00	2020	
04.05.2020	10.08.	01	27	00	9.900,00	2020	
11.08.2020	31.12.	01	28	00			01
01.11.2020	30.11.	01	10	11	1.440,00*	2020	
01.11.2020	30.11.	01	10	10	160,00*	2020	

\* Der Monat November, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wird, wird als gesonderter Versicherungsabschnitt gemeldet. Die Jahressonderzahlung wird zwar tariflich in voller Höhe gezahlt, ist aber nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, wie Umlagemonate im laufenden Jahr belegt sind. Mutterschutzzeiten werden wie Umlagemonate behandelt, so dass die Jahressonderzahlung in diesem Fall zu 8/12 (= 1.600,00 €) zusatzversorgungspflichtig ist.

Mutterschutz mit anschließender Elternzeit und Jahressonderzahlung während der Mutterschutzzeit oder Elternzeit

01.01.2020 – 04.08.2020	Zv-pflichtiges Entgelt	28.000,00 €
05.08.2020 – 15.11.2020	Mutterschutzzeit, fiktives Entgelt	9.500,00 €
20.09.2020	Geburt des Kindes	
16.11.2020 – 19.09.2023	Elternzeit	
November 2020	Jahressonderzahlung	2.400,00 €

Die Jahressonderzahlung wird im Monat November ausgezahlt, also einem Monat, in dem sowohl Mutterschutzzeit als auch Elternzeit vorliegt. Die Jahressonderzahlung wird in einem gesonderten Versicherungsabschnitt gemeldet und kann in diesem Fall parallel zur Mutterschutzzeit oder zur Elternzeit gemeldet werden.

\* Die Jahressonderzahlung wird zwar tariflich in voller Höhe gezahlt, ist aber nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, wie Umlagemonate im laufenden Jahr belegt sind. Mutterschutzzeiten werden wie Umlagemonate behandelt, so dass die Jahressonderzahlung in diesem Fall zu 11/12 (= 2.200,00 €) zusatzversorgungspflichtig ist.

Beispiel Meldung der Jahressonderzahlung parallel zur Mutterschutzzeit

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses	Anzahl Kinder
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
01.01.2020	04.08.	01	10	11	25.200,00	2020	
01.01.2020	04.08.	01	10	10	2.800,00	2020	
05.08.2020	15.11.	01	27	00	9.500,00	2020	
01.11.2020	15.11.	01	10	11	1.980,00*	2020	
01.11.2020	15.11.	01	10	10	220,00*	2020	
16.11.2020	31.12.	01	28	00		2020	01

Beispiel Meldung der Jahressonderzahlung parallel zur Elternzeit

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses	Anzahl Kinder
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
01.01.2020	04.08.	01	10	11	25.200,00	2020	
01.01.2020	04.08.	01	10	10	2.800,00	2020	
05.08.2020	15.11.	01	27	00	9.500,00	2020	
16.11.2020	31.12.	01	28	00		2020	01
16.11.2020	15.11.	01	10	11	1.980,00*	2020	
01.11.2020	30.11.	01	10	10	220,00*	2020	

### Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit ohne Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit

Die Arbeitnehmerin hat am 06.08.2017 das erste Kind geboren. Sie befindet sich im Jahr 2020 in Elternzeit. Die Elternzeit für das erste Kind endet am 05.08.2020. Am 13.03.2020 wird das zweite Kind geboren. Sie nimmt die Mutterschutzzeit für das zweite Kind nicht in Anspruch.

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses	Anzahl Kinder
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
01.01.2020	12.03.	01	28	00			01
13.03.2020	05.08.	01	28	00			02
06.08.2020	31.12.	01	28	00			01

### Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit mit Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit

Die Arbeitnehmerin hat am 06.08.2017 das erste Kind geboren. Sie befindet sich im Jahr 2020 in Elternzeit. Die Elternzeit für das erste Kind endet am 05.08.2020. Am 13.03.2020 wird das zweite Kind geboren. Sie nimmt die Mutterschutzzeit (31.01.2020- 08.05.2020) für das zweite Kind in Anspruch. Das fiktive zusatzversorgungspflichtige Entgelt für die Mutterschutzzeit beträgt 10.000,00 €.

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses	Anzahl Kinder
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
01.01.2020	30.01.	01	28	00			01
31.01.2020	08.05.	01	27	00	10.000,00		
09.05.2020	05.08.	01	28	00			02
06.08.2020	31.12.	01	28	00			01